

# **BGer 7B\_111/2022 vom 11. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_111\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_111_2022)

FR: TF 7B\_111/2022 du 11 mars 2024

IT: TF 7B\_111/2022 del 11 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die vorinstanzlichen Akten wurden antragsgemäss beigezogen.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels. Im Verfahren vor Bundesgericht findet in der Regel kein zweiter Schriftenwechsel statt ( Art. 102 Abs. 3 BGG ). Ein solcher erscheint auch vorliegend nicht als erforderlich (vgl. Urteil 7B\_284/2022 vom 8. Februar 2024 E. 3.2).

### **E. 2.1**

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) Anwendung ( Art. 1 VStrR ). Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen ist das VStrR anwendbar ( Art. 134 Abs. 1 BGS ). Im vorliegenden Fall ist gemäss Art. 134 Abs. 2 BGS das Sekretariat der ESBK verfolgende Behörde (vgl. Art. 104 Abs. 5 BGS ), urteilende Behörde die ESBK. Das Sekretariat vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten ( Art. 104 Abs. 5 BGS ). Die Bestimmungen der StPO sind im Verwaltungsstrafverfahren nur insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt. Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar ( BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; Urteil 7B\_99/2022 vom 28. September 2023 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Über die Zulässigkeit einer Durchsichtung von versiegelten Aufzeichnungen und Gegenständen entscheidet im Verwaltungsstrafverfahren (auf Gesuch der untersuchenden Verwaltungsstrafbehörde hin) die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts als Entsiegelungsgericht (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR ; s. BGE 139 IV 246 E. 1.3; Urteil 1B\_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2). Angefochten ist vorliegend ein Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts betreffend Entsiegelung, d.h. eine Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 79 BGG (vgl. BGE 139 IV 246 E. 1.3; Urteil 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.4 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst das Verwaltungsstrafverfahren nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG ). Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser

Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Nicht wieder gutzumachend ist ein Nachteil, wenn er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen).

Wird im Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts im Fall der Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann (vgl. BGE 143 IV 462 E. 1). Werden dagegen (lediglich) andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere ein fehlender hinreichender Tatverdacht oder ein mangelnder Deliktsskonnex geltend gemacht, fehlt es grundsätzlich am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteile 7B\_108/2022 vom 27. Dezember 2023 E. 1.2; 7B\_106/2022 vom 16. November 2023 E. 1.2; 7B\_552/2023 vom 31. Oktober 2023 E. 1.2; 1B\_465/2022 vom 28. Juni 2023 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3, 284 E. 2.3; Urteil 7B\_552/2023 vom 31. Oktober 2023 E. 1.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Vor Bundesgericht bringt der Beschwerdeführer einzig vor, ihm drohe ein nicht mehr korrigierbarer Eingriff in seine schutzwürdigen Geheimnisinteressen, ohne diese zu substantiieren. Derart pauschale Behauptungen begründen rechtsprechungsgemäss keine schutzwürdigen Geheimnisinteressen im Sinne von aArt. 248 Abs. 1 StPO (vgl. Urteile 7B\_123/2023 vom 29. November 2023 E. 3.1; 7B\_552/2023 vom 31. Oktober 2023 E. 1.4; 1B\_155/2023 vom 10. Mai 2023 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Soweit sich die Beschwerde im Hauptpunkt gegen den von der Vorinstanz bejahten hinreichenden Tatverdacht richtet, macht der Beschwerdeführer lediglich andere, allgemeine Beschlagnahmehindernisse geltend, die zwar ebenfalls von der Vorinstanz zu prüfen waren (und geprüft wurden), aber für sich alleine nicht zur selbständigen Anrufung des Bundesgerichts berechtigen (vgl. Urteile 7B\_552/2023 vom 31. Oktober 2023 E. 1.5; 1B\_465/2022 vom 28. Juni 2023 E. 1.3.3; 1B\_260/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Selbst wenn man auf die Darlegungen des Beschwerdeführers vor der Vorinstanz abstellen wollte, würde ihm dies nicht helfen. Die Vorinstanz hat seine Vorbringen zu den geltend gemachten Geheimnisinteressen als unzureichend substantiiert beurteilt. Dagegen wendet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nichts ein. Er bestreitet somit die ungenügende Substanziierung nicht.

Ruft der Beschwerdeführer demnach kein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse an, sondern macht er andere Beschlagnahmehindernisse geltend, kann nach der dargelegten Rechtsprechung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angenommen werden.

#### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der

obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.